

**Satzung
der Stiftung
NETZWERK LEBEN**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „NETZWERK LEBEN“, ggf. mit dem Zusatz „eine offene Initiative der Katholischen Kirche“; dieser Zusatz ist nicht Namensbestandteil. Nach Verleihung des Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung kann die Bezeichnung ergänzt werden durch den Zusatz „kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts“. Die Stiftung ist im kirchlichen Stiftungsverzeichnis eingetragen.
2. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Magdeburg.
4. Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.
5. Die Stiftung wendet die von den Deutschen Bischöfen am 22. September 1993 in Fulda beschlossene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist es, die Anstrengungen für den Lebensschutz zu vertiefen und in Not und Bedrängnis geratenen schwangeren Frauen, Kindern, Männern und Frauen, Ehen und Familien schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung zu gewähren und Hilfe und Unterstützung Dritter zu vermitteln. Die Stiftung erstreckt ihre Arbeit zunächst auf das Gebiet des Bistums Magdeburg; eine regionale Ausweitung der Stiftungsarbeit ist statthaft.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowohl aus dem kirchlichen wie auch aus dem allgemein gesellschaftlichen Raum zusammen.
5. Das NETZWERK LEBEN ist eine Initiative der Katholischen Kirche. Die Arbeit der Stiftung erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden kirchlichen Vorschriften und unter Beachtung der ethischen Grundsätze der Katholischen Kirche.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet ist.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
5. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen und Zuschüsse sowie durch Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind, aufgestockt werden.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nach Maßgabe des kirchlichen und weltlichen Rechts nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
7. Im Übrigen gelten die weltlichen und kirchlichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Geschäftsjahr, Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Haushaltsjahr ist per 31.12.2002 abzurechnen.
2. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
3. Im Übrigen findet das Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die Haushaltsordnung entsprechende Anwendung.

§ 5 Stiftungsleistungen

1. Die Stiftung berät und unterstützt selbst oder durch Dritte schwangere Frauen und Familien.
2. Sie gewährt und vermittelt materielle und immaterielle Hilfe und Unterstützung jeglicher Art zum Erhalt und Schutz des ungeborenen und geborenen menschlichen Lebens.
3. Sie gewährt einmalige nicht rückzahlbare Beihilfen (Schenkungen) und zinslose Darlehen.
4. Sie koordiniert Dienstleistungen unter den verschiedenen Partnern.
5. Sie hält Leistungen vor auf dem Gebiet der sozialen Dienste, der Erziehung und Ausbildung, des Arbeits-, Kultur-, Freizeit- und Wirtschaftsbereichs und der religiösen Angebote.
6. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Je ein Vorstandsmitglied soll dem Bereich der Caritas und dem Bereich der Pastoral im Bistum Magdeburg angehören. Die Mitglieder werden durch den Bischof von Magdeburg für die Amtsdauer von 5 Jahren berufen. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Mitgliedschaft zugleich in anderen Organen der Stiftung ist ausgeschlossen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Amtszeit von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Bischof von Magdeburg kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
4. Handelt ein Mitglied des Vorstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Schaden der Stiftung, so ist es gegenüber der Stiftung zum Schadenersatz verpflichtet. Der Bischof von Magdeburg stellt fest, ob satzungswidriges Handeln mit der Rechtsfolge, den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen, gegeben ist.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat nach Maßgabe des weltlichen und kirchlichen Rechts und im Rahmen dieser Stiftung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - f) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer durch den Vorstand beauftragt und bestellt werden, dessen Aufgabenbereich und Handlungsbefugnisse durch den Vorstand mit Zustimmung des Bischofs von Magdeburg durch Beschluss näher festgelegt werden.
4. Der Vorstand tritt in der Regel 6 mal während eines Geschäftsjahres zusammen. Der

Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen teil. Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unmittelbar eine neue Sitzung ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtanwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern, dem Geschäftsführer und dem Bischof von Magdeburg unverzüglich zu übersenden.

§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht in der Regel aus 12 Mitgliedern. Ihm sollten angehören Personen aus den Bereichen der Politik, der Wirtschaft, der Medien, der Wissenschaft, familienbezogener Institutionen, wenn möglich.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von 5 Jahren durch den Bischof von Magdeburg berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
3. Den Vorsitz des Stiftungsrates übernimmt der Bischof von Magdeburg. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Die Stiftungsratssitzung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 10 Beschlussfassungen des Stiftungsrates

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Stiftungsratssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in geleitet.
2. Beschlüsse gemäß § 11 werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat begleitet mit seiner Sachkunde beratend und empfehend die Arbeit des Vorstandes der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat kann einzelne Arbeitsgruppen einrichten, die sich bestimmten Aufgaben, Fragen und Problemstellungen in Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszweckes widmen. In den Arbeitsgruppen können auch fachkundige Personen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.
3. Der Stiftungsrat nimmt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes durch den Vorstand entgegen; die Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber dem Bischof von Magdeburg wird hierdurch nicht berührt.

4. Der Stiftungsrat nimmt umfassende Informationen des Vorstandes entgegen, besonders wenn seine Unterrichtung zur Sicherung des Stiftungszwecks geboten erscheint.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind gehalten, nach Maßgabe ihrer persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen und unter Einsatz ihrer Stellung in der Gesellschaft zu einer effektiven Verwirklichung des Stiftungszwecks beizutragen. Sie beraten und unterstützen den Vorstand in seinem Bestreben, das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten, zu verwenden sowie zu vermehren.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann nur durch den Bischof von Magdeburg geändert werden. Zuvor soll ein empfehlendes Votum des Stiftungsrates eingeholt werden; für dieses Votum bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Stellt der Bischof von Magdeburg fest, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder unzumutbar erschwert ist, oder dass sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann er die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder sonstigen Rechtsperson oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Einer weiteren Nachprüfung bedarf es nicht.
2. Die landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an das Bistum Magdeburg, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen zugunsten oder zulasten des Netzwerk Leben als bislang unselbständige diözesane Maßnahme vor Errichtung der Stiftung werden durch die Stiftung übernommen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Stiftung tritt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Bischöflichen Dekrets am 1. März 2002 in Kraft.

Die Satzung wurde geändert am 28.03.2008 und am 07.05.2013.

Magdeburg, den 20. Mai 2014

+ *Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige
Bischof

